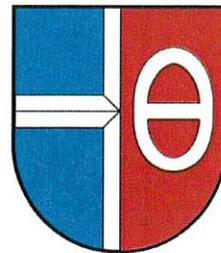


# Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



## Gremienvorlage

**Amt:** Hauptamt  
**Bearbeiter/in:** Amtsleiter  
**Datum:** 23.07.2024  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Sitzung Nr. 6 / 2024**  
**Gremium:** Gemeinderat  
**Kennwort:** Gemeinderat  
**Begriff:** Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024  
Feststellung von möglichen Hinderungsgründen (§ 29 GemO)

---

**Tagesordnungspunkt:**

2
---

---

### Sachverhalt:

Mit Wahlprüfungsbescheid vom 24.06.2024 (Anlage 1) teilt das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass hinsichtlich der am 09.06.2024 durchgeführten Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Malsch keine Beanstandungen zu treffen waren. Die Wahl zum Gemeinderat wird für **gültig** erklärt (§ 30 Absatz 1 KomWG). Der neugewählte Gemeinderat kann am 23.07.2024 zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen werden.

Ob Hinderungsgründe bei den gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten gemäß § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) gegeben sind, entscheidet der bisherige Gemeinderat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Die Prüfung durch die Verwaltung ergab, dass keine Hinderungsgründe vorliegen. Weiter wurden die gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte mit Schreiben vom 18.06.2024 informiert. Diese machten ebenfalls keine Hinderungs- oder Ablehnungsgründe geltend, so dass einer Verpflichtung nichts im Wege steht.

---

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch stellt fest, dass bei den am 09.06.2024 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten keine Hinderungsgründe nach § 29 Absatz 1 GemO vorliegen.

Auf die Befangenheitsvorschrift nach § 18 GemO ist zu achten.

---

**Als Anlage sind beigefügt:**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Unterlagen:

1. Wahlprüfungsbescheid

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 01.07.2024
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 01.07.2024
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 01.07.2024



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Bürgermeisteramt Malsch  
Kirchberg 10  
69254 Malsch

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Kommunalrechtsamt  
50.01-05

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 062.32 Gemeinde Malsch

Bearbeiter/in Herr Huber  
Zimmer-Nr. 321  
Telefon +49 6221 522-1415  
Fax +49 6221 522-91415  
E-Mail S.Huber2@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

Datum 24.06.2024

## Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024 hier: Wahlprüfungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte Prüfung der Wahlunterlagen zur Gemein-  
dewahl am 09.06.2024 ergab keine Beanstandungen; die Wahl des Gemeinderats der  
Gemeinde Malsch wird daher für **gültig** erklärt (§ 30 Abs. 1 KomWG).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wegen § 30 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 GemO die erste  
(konstituierende) Sitzung des neu gewählten Gemeinderats nunmehr unverzüglich anzu-  
beraumen ist. Sollte darüber hinaus der bisherige Gemeinderat keine Hinderungsgründe  
nach § 29 Abs. 1 GemO feststellen (§ 29 Abs. 5 GemO), kann zugleich auch die Ver-  
pflichtung der am 09.06.2024 gewählten Gemeinderäte umgehend vorgenommen wer-  
den (§ 32 Abs. 1 S. 2 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Baumbusch